

## Protokoll der 20. Gemeinderatssitzung vom 5. Juni 2012

---

Anwesend Rainer Beck  
Josef Biedermann  
Irene Elford  
Norbert Gantner  
Günther Jehle  
Horst Meier  
Monika Stahl

Zu 2012/169  
u. 2012/170 Erika Sprenger, Gemeindegassierin

---

### 2012/169 Genehmigung der Gemeindegrechnung 2011

---

**Sachverhalt** Gemäss Gemeindeggesetz Art. 40 Abs. 2 lit. g) obliegt es dem Gemeinderat, die Gemeindegrechnung zu genehmigen und den Organen Entlastung zu erteilen. Die Laufende Rechnung für das Jahr 2011 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 714'502 ab. Die Nettoinvestitionen 2011 belaufen sich auf CHF 925'792 und in der Gesamtrechnung resultiert ein Deckungsüberschuss von CHF 1'343'787. Die Einzelheiten zur Gemeindegrechnung 2011 wurden von der Gemeindegkassierin Erika Sprenger erläutert. Die externe Revisionsstelle Audita, Revisions-AG, und die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Planken haben die Gemeindegrechnung 2011 geprüft und für in Ordnung befunden. Gemäss Gemeindeggesetz Art. 41 Abs. 2 lit. b) ist dieser Beschluss zum Referendum auszuschreiben.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeindegrechnung 2011 mit einem Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung von CHF 714'502 und einem Deckungsüberschuss in der Gesamtrechnung von CHF 1'343'787 zu genehmigen und den Organen Entlastung zu erteilen. Gemäss Gemeindeggesetz Art. 41 Abs. 2 lit. b) wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben.

---

**2012/170 Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlags für das Steuerjahr 2011**

---

**Sachverhalt** Gemäss Gemeindegesetz Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag festzusetzen. Nach Vorliegen der Gemeinderechnung 2011 ist nun der Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2011 definitiv zu bestimmen, nachdem dieser im November 2011 provisorisch auf 150 % festgesetzt wurde. Das Rechnungsergebnis 2011 ist sehr erfreulich. Die Eigenen Mittel der Gemeinde Planken haben sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 714'502 erhöht und betragen per 31. Dezember 2011 CHF 15'325'140. Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. a) ist dieser Beschluss zum Referendum auszuschreiben.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2011 auf 150 % festzusetzen. Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. a) wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben.

---

**2012/171 Protokoll der 19. Gemeinderatssitzung vom 15. Mai 2012**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15. Mai 2012 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2012/172 Auszahlung Förderbeitrag für Photovoltaikanlage an Georg Meili, In der Blacha 20, Planken**

---

**Sachverhalt** Georg Meili, In der Blacha 20, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die erstellte Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage mit 2.30 kWp wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Georg Meili den Förderbeitrag in Höhe von CHF 2'300.00 für die Photovoltaikanlage bereits ausgezahlt. Georg Meili erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 2'300.00.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Georg Meili gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag für die Photovoltaikanlage in Höhe von CHF 2'300.00 auszuführen.

---

**2012/173      Anstellung Alphirt für die Gemeindealpen**

---

**Sachverhalt** Hans Lieberherr aus Ennetbühl im Toggenburg arbeitete bereits letztes Jahr auf den Gemeindealpen von Planken als Alphirt. Aus Sicht der alpenden Landwirte sowie des Alpvogts hat er eine sehr gute Arbeit zum Wohl des Viehs sowie zum Erhalt der Alpen geleistet. Er würde sich weiterhin als Alphirt zur Verfügung stellen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Hans Lieberherr weiterhin als Alphirt anzustellen.

---

**2012/174      Genehmigung Text Abstimmungsbroschüre zum Referendum gegen Finanzbeschluss zum Bauprojekt Gemeindesaal mit Gasthaus**

---

**Sachverhalt** Mit GRB 2012/166 vom 15. Mai 2012 hat der Gemeinderat das Referendumsbegehren gegen den GRB 2012/139 vom 13. März 2012 betreffend dem Bauprojekt Gemeindesaal mit Gasthaus als gültig zustande gekommen erklärt und den Abstimmungstermin auf den 29. Juni / 1. Juli 2012 festgesetzt. Am selben Wochenende findet die Abstimmung über das Initiativbegehren zur Abänderung der Landesverfassung statt.

Aus Art. 37 des Gemeindegesetzes und Art. 15 des Informationsgesetzes sowie zwei Staatsgerichtshofentscheiden (StGH 1990/006 und StGH 1993/008) geht hervor, dass die Texte für die Abstimmungsbroschüre dem Gemeinderat bekannt sein müssen, da er für die ganze Information verantwortlich ist. Mit dem StGH-Urteil von 1993 wurde zudem Art. 29 der Landesverfassung konkretisiert:

„Die von der Verfassung gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte geben dem Stimmbürger einen Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Erlässt eine Behörde amtliche Abstimmungsinformationen, so ist sie gehalten, ihre Rolle fair auszuüben und gleichsam treuhänderisch auch abweichende und gegnerische Auffassungen objektiv und ausgewogen zur Darstellung zu bringen, soweit dies in einer notwendigerweise kurz und konzise abzufassenden Abstimmungserläuterung möglich ist. So hat die Behörde das Initiativbegehren korrekt zu interpretieren, Vor- und Nachteile zu würdigen und die Auffassungen der Initianten wiederzugeben, soweit sie nicht nur marginalen Charakter haben.“

Nachdem es sich um eine Gemeindeabstimmung handelt, obliegt es dem Gemeinderat, objektiv und ausgewogen zu informieren. Dies wird dadurch gewährleistet, dass sowohl den Befürwortern als auch den Gegnern jeweils 2 A4-Seiten in der Abstimmungsbroschüre zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeinderat hat jedoch die gesamte Abstimmungsbroschüre zu behandeln und zu beschliessen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorgelegten Texte der Gemeinde und der Referendumswerber für die Abstimmungsbroschüre zu genehmigen.

---

**2012/175 Reorganisation Familienhilfe Liechtenstein**

---

**Sachverhalt** Die Familienhilfe in Liechtenstein besteht heute aus 6 Vereinen (5 im Oberland, 1 im Unterland) und einem Verband. Die Vereine erbringen heute qualitativ hochstehende Dienstleistungen und erfreuen sich einer hohen Kundenzufriedenheit. Gleichzeitig aber steht die Familienhilfe grossen Herausforderungen gegenüber, namentlich:

- Stark zunehmender Betreuungs- und Pflegebedarf durch Alterung der Gesellschaft
- Höhere Ansprüche an Aufrechterhaltung der Lebensqualität im gewohnten Umfeld
- Veränderung der Familienrolle als Pflegeverantwortliche; soziale Netze verlieren an Tragfähigkeit
- Einführung von Fallpauschalen / DRG-System
- Zunahme an komplexen Fällen (Psychisch / Demenz / Schwerstpflegebedürftige)
- Zuwenig freie Plätze in Heimen in absehbarer Zukunft
- Verknappung Pflegepersonal mit entsprechender Qualifikation und Ausbildung
- Steigender Kostendruck bei der Langzeit-Betreuung & Pflege
- Entwicklungen in Richtung einer integrierten medizinischen Versorgung

Bereits im Jahr 2010 wurde daher seitens des Ressorts Soziales ein Projekt zur Neuausrichtung der Familienhilfe Liechtenstein initiiert. In diesem Projekt waren und sind alle Vereine ausser Balzers vertreten. Ziel des Projektes ist es, heute zu agieren und die Familienhilfe fit für die Zukunft zu machen anstatt zu spät nur noch reagieren zu können. Diese Neuausrichtung soll folgende Schwerpunkte umfassen:

- Reorganisation in eine Familienhilfe Liechtenstein (inkl. Auflösung Verband)
- Gezielter Leistungsausbau (v.a. an Randzeiten)

- Schrittweise Einführung eines neuen Finanzierungsmodells, basierend auf einem Leistungskatalog nach Schweizer Standards, ergänzt um Liechtenstein-Spezifika sowie gestützt auf eine Leistungsvereinbarung andererseits

Insgesamt soll dadurch die ambulante Betreuung & Pflege in Liechtenstein für die absehbaren Herausforderungen aufgestellt und die Familienhilfe als anerkannter Partner im Gesundheitswesen weiter gestärkt werden. Dies im Einklang mit der Alters- und Gesundheitspolitik Liechtensteins und dem Grundsatz, dass sofern möglich und sinnvoll zuerst die ambulante Versorgung greifen soll, bevor auf stationäre Einrichtungen zurückgegriffen wird. Dies auch mit dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Regel die ambulante Versorgung zu Hause weniger Kosten verursacht wie die stationäre Betreuung & Pflege im Heim. Durch die Reorganisation soll die Kosteneffizienz verbessert werden. Aufgrund der steigenden Herausforderungen werden die Kosten dennoch steigen, insbesondere aufgrund des notwendigen weiteren Ausbaus des Personals bei der Betreuung & Pflege. Gleichzeitig soll die Ausbildung gestärkt, das Qualitätsmanagement professionalisiert und eine neue Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut werden, um mehr Transparenz und somit auch bessere Steuerungsmöglichkeiten erreichen zu können. Der Mahlzeitendienst sowie der Umgang mit Krankenmobilen bleiben im Grundsatz unverändert. Die Einführung einer neuen Informatik-Lösung ist in Prüfung. Eine umfassende Migration auf eine neue Informatik-Lösung ist jedoch nicht gleichzeitig mit der Reorganisation geplant. Die Fachstelle bleibt bestehen.

Die gemeinsame Finanzierung zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis 1:1 soll beibehalten werden. Allerdings soll das zukünftige Finanzierungsmodell auf Vollkostensätzen sowie auf einer Leistungsvereinbarung und einem klar definierten und landesweit einheitlichen Leistungskatalog beruhen. In den Übergangsjahren 2013/2014 bleibt der heutige Finanzierungsmodus beibehalten, allerdings sollen die Subventionen seitens Land und Gemeinden limitiert werden. Allfällig entstehende Defizite sind durch die erwirtschafteten Vermögen zu decken.

Die Vermögen der Vereine sollen vollumfänglich in die neue Familienhilfe Liechtenstein überführt werden. Das nicht-zweckgebundene Vermögen wird für Aufgaben und die Entwicklung der Familienhilfe eingesetzt werden. Bei zweckgebundenem Vermögen ist sicherzustellen, dass der jeweils definierte Zweck erfüllt wird. Da einzelne Vereine im Verhältnis zur Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde überproportional viel Vermögen einbringen, sollen diese Gemeinden die Möglichkeit haben, Kürzungen in den zu leistenden Subventionszahlungen im Folgejahr nach Inbetriebnahme der neuen Organisation vorzunehmen. Damit

kann ein entsprechender Ausgleich der Beiträge der Gemeinden erreicht werden. Die Meilensteinplanung sieht vor, dass die neue Organisation per 1. Juli 2013 in Kraft tritt.

- Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich,
- die bisherigen Arbeiten anzuerkennen und die einstimmige Unterstützung des Kernteams zur Umsetzung der Reorganisation zur Kenntnis zu nehmen.
  - die Detaillierung und Umsetzung des eingeschlagenen Weges sowie des aufgezeigten Zielmodells mit einer einzigen Familienhilfe Liechtenstein gemäss der dargelegten Meilensteinplanung freizugeben.
  - den vorgeschlagenen, vollumfänglichen Transfer der Vermögen in die neue Familienhilfe Liechtenstein zu befürworten und dabei die Variante mit der Entlastung der Gemeinden aufgrund des zu viel eingebrachten Vermögens zu unterstützen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Planken für ein Jahr keine Subventionen an die Familienhilfe ausrichten wird.
  - die zukünftige Subventionierung nach dem Einwohnerschlüssel zu genehmigen, wobei auf ein Modell hinzuwirken ist, welches für die Subventionierung die erbrachten Leistungen zur Grundlage hat.
  - die weitere Kommunikation, insbesondere gegenüber den jeweiligen Vereinen, aktiv zu unterstützen.
- 5 : 2 (3 VU 2 FBP : 2 FBP)

---

**2012/176 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes und die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes**

---

**Sachverhalt** Ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes überprüfte die EFTA-Überwachungsbehörde das bestehende Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und kam zum Schluss, dass dieses die Vorgaben der EU-Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht in allen Punkten korrekt umsetzt und entsprechend zu überarbeiten ist. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahre 1999 konnten andererseits viele Erfahrungen mit dessen Anwendung und der Abwicklung des UVP-Verfahrens gewonnen werden. Aufgrund dieser Erfahrungen schlägt die Regierung vor, das UVP-Verfahren neu zweistufig zu gestalten und gewisse Verfahrensschritte zu vereinfachen. So soll dem eigentlichen UVP-Verfahren eine Vorprüfung vorangehen, in welcher eine Voruntersuchung zu erstellen ist. Genügt diese für eine abschliessende Beurteilung der Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt, kann

sie direkt als Umweltverträglichkeitsbericht des eigentlichen UVP-Verfahrens anerkannt und das Verfahren somit verkürzt werden. Diese Änderungen machten eine Totalrevision des UVP-Gesetzes notwendig.

Das UVP-Gesetz soll wie heute ein Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bleiben und kein neues Genehmigungsverfahren beinhalten. Unter anderem gehört zu den Anpassungsvorschlägen, dass neben der Landespolizei auch die zuständigen Gemeindeorgane Übertretungen von Umweltschutzvorschriften im Ordnungsbussenverfahren ahnden können. Dabei steht insbesondere die Ahndung des so genannten Litterings (Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum) im Vordergrund.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Ziel der Vorlage ist es, durch geeignete Massnahmen negative Umweltauswirkungen von Projekten zu vermeiden oder zu vermindern. Voraussetzung hierfür stellt die sogenannte Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Eine rein empirische Überprüfung voraussichtlicher Umweltauswirkungen ist nur sehr bedingt möglich, sodass wesentliche Fragen nach Ermessen beurteilt werden müssen.

Das vorliegende Gesetz legt nur die rechtliche Grundlage für die Organisation dieser verschiedenen Prüfverfahren dar, d.h. die Auswirkungen dieses Gesetzes sind daher sehr wesentlich von dessen effektiver Handhabe abhängig. Insofern ist eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesartikeln, die weitgehend vom bestehenden Gesetz übernommen wurden, wenig zielführend. Wesentlicher erscheint es jedoch, das Grundprinzip des neuen Verfahrens zu durchleuchten.

Ein Hauptgrund für die Neufassung dieses Gesetzes ist die nun vollständige Übernahme der Richtlinie (85/337/EWG) mit sämtlichen Anhängen. Während bei den im Anhang I der Richtlinie (bzw. Anhang 2 der Gesetzesvorlage) aufgeführten Projekttypen eine Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich verpflichtend ist, enthält Anhang II (bzw. Anhang 3 der Gesetzesvorlage) Projekttypen, bei denen eine UVP nur fallweise erforderlich ist. Daher sieht die Richtlinie (85/337/EWG) für eine Vorselektion die Durchführung von Einzelprüfungen und/oder die Festlegung von Schwellenwerten oder Kriterien für die einzelnen Projekttypen vor.

Die Vorlage für das neue UVPG sieht vor, dass analog der Schweizer UVPG ein

zweistufiges Verfahren (Vorprüfung und UVP) durchzuführen ist, wobei bei Projekten nach Anhang 3 aufgrund der Vorprüfung entschieden wird, ob eine eigentliche UVP durchgeführt wird. Da nur sehr wenige der im Anhang 3 der Gesetzesvorlage aufgeführten Projekttypen (es sind deren 32) einen Schwellenwert aufweisen, wird für alle dort erwähnten ungeachtet deren Ausmasses eine Vorprüfung erforderlich. Dies bedeutet, dass gemäss Pkt. 7.1 im Anhang 3 auch Dorfmetzger und kleinere Bäckereien ebenfalls zumindest eine Vorprüfung für ihre Tätigkeit durchführen müssten. Es ist daher angebracht, insbesondere die im Anhang 3 aufgeführten Projekttypen mit Schwellenwerten oder Kriterien zu ergänzen.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass auf der Grundlage der Richtlinie (85/337/EWG Art. 4) vom Amt für Umweltschutz bei Kleinprojekten als Vorselektion ein Einzelprüfungsverfahren durchgeführt würde. Je nach Ergebnis würde dann eine Vorprüfung und eine UVP erforderlich werden. Eine solche Einzelprüfung könnte ohne Einbezug diverser Amtsstellen, Standortgemeinde, Nachbarstaat und der Öffentlichkeit erfolgen.

Interessanterweise verzichtet die Vorlage auch auf ein Ausnahmerecht. Art. 2 Absatz 3 der Richtlinie (85/337/EWG) räumt den Mitgliedsstaaten in Ausnahmefällen das Recht ein, einzelne Projekte ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie auszunehmen. Die Übernahme des zweistufigen Verfahrens des Schweizer UVPG ist grundsätzlich sehr zu begrüssen. Der Anhang zur Schweizer UVP-Verordnung umfasst ohne militärische Anlagen 70 Projekttypen, für die eine UVP durchzuführen ist. Es ist dabei möglich, dass bei einer sehr guten Vorprüfung diese als UVP anerkannt wird. Anhang 2 der Vorlage unseres Gesetzes weist bereits im Anhang 2 und Anhang 3 weitere 32 Projekttypen auf, wobei für letztere nach der Richtlinie (85/337/EWG) die UVP-Pflicht noch abzuklären ist. Werden also für die Projekte nach Anhang 3 keine Schwellenwerte oder Kriterien festgelegt, besteht grosse Gefahr, dass nicht Äpfel mit Birnen sondern Kirschen mit Kürbissen vermischt werden.

Ziel der Gesetzgebung ist der Erhalt eines hohen Umweltstandards nicht jedoch die Schaffung eines wesentlich höheren Aufwandes. Es ist dem Werkplatz Liechtenstein gerade in der heutigen Situation nicht zuträglich, insbesondere für gewerbliche Tätigkeiten wesentlich schärfere Prüfungsverfahren durchzuführen als im benachbarten Ausland, wenn dadurch nicht frappant grössere Vorteile für die Umwelt und die Gesellschaft zu erwarten sind.



Stellungnahme zu Anhang 2:

Zu Punkt 1.2: Ist es sinnvoll „Erstaufforstungen“ von über 1 ha im Anhang 2 aufzuführen und damit einer UVP-Pflicht zu unterstellen? Wäre Anhang 3 wie dies die Richtlinie vorsieht nicht ausreichend? In unserem Land wurden in den letzten Jahren sehr grosse Flächen aus diversen Gründen aufgeforstet.

Zu Punkt 1.3: Die Richtlinie bezieht sich auf eine Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen. Die CH-UVP umfasst auch die Rinderhaltung. Ist es zielführend, dass künftig bald für jeden Aussiedlungsbetrieb oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes, was bei einer Agrarmarktöffnung zur Existenzsicherung in vielen Fällen zu erwarten ist, ein UVP-Verfahren durchzuführen ist. Reichen die CH-Schwellenwerte nicht aus, müssen diese noch mehr als halbiert werden?

Zu Punkt 3.3: Weshalb wird der Schwellenwert von 3 MW auf 2 MW reduziert?

Zu Punkt 3.4: Dies erscheint in Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung sinnvoll.

Zu Punkt 3.11: Es wäre zielführend, Photovoltaikanlagen die nicht an Gebäuden angebracht werden, mit einem niederen Schwellenwert in Anhang 3 aufzuführen. Die Auswirkungen für das Orts- und Landschaftsbild kann bei diesen Anlagen sehr erheblich sein.

Zu Punkt 4.1 und 4.2: Hierfür sind entweder Schwellenwert oder Kriterien für eine Prüfungspflicht angegeben.

Zu den Punkt 4.3 bis 4.11: Es fragt sich, weshalb diese Projekttypen in Anhang 2 und nicht Anhang 3, wie die Richtlinie es vorsieht, aufgeführt werden. Wenn die Tätigkeiten in Anhang 2 (UVP-Pflicht) aufgeführt werden, dann ist die Festlegung von entsprechend hohen Schwellenwerten angebracht.

Zu den Punkten 6.1 und 6.2: Hierfür sind Schwellenwerte angebracht.

Zu Punkt 8.1: Hier ist ein Schwellenwert angebracht, da diese Prozesse auch in sehr kleinem Umfang erfolgen.

Zu Punkt 9.6: Warum wurde der Schwellenwert der CH-UVP-Verordnung von 500 statt 300 Motorwagen nicht übernommen?

Zu Punkt 11.2: Hierfür sind Schwellenwerte angebracht.

Generell: Der Anhang 2 umfasst mehrere Projekttypen, die für unser Land in der nächsten Zeit wenig realistisch erscheinen. Es fragt sich jedoch, weshalb die Schwellenwerte in diesen Fällen gegenüber der CH-UVP-Verordnung so massiv verringert werden müssen. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des UVP-Gesetzes eine Entwicklungssteuerung zu übernehmen.

vgl. Pkt. 9.8 Sportstadion UVP: FL: 3'000 Zuschauer, CH: 20'000 Zuschauer

vgl. Pkt. 2.2 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche: FL-Schwellenwert 150'000 m<sup>3</sup> bzw. 5 ha, CH-Schwellenwert 300'000 m<sup>3</sup>, EU-Schwellenwert 25 ha

vgl. Pkt. 9.9 Stauwerke: Schwellenwert 50'000 m<sup>3</sup>, Richtlinie 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser

Dasselbe gilt für Pkt. 10.1 (Vergnügungsparks), Pkt. 10.4 (Golfplätze) oder auch Pkt. 11.4 (Abwasserbehandlungsanlagen): FL-Schwellenwert 10'000 Einwohnereinheiten, CH-Schwellenwert 20'000 und EU-Schwellenwert 150'000 Einwohnereinheiten.

Es ist naheliegend, dass die EU-Schwellenwerte für unser Land nicht grössenverträglich sind, es fragt sich jedoch, ob sich die Umwelt- und Landschaftsstrukturen dermassen stark von jenen der Schweiz unterscheiden, dass eine Halbierung der Schwellenwerte für viele Projekte angebracht ist.

Stellungnahme zu Anhang 3:

Es ist festzustellen, dass für sämtliche aufgeführten Projekttypen auf einen Schwellenwert verzichtet wurde, auch wenn die Richtlinie 2010/75/EU oder auch die CH-UVP-Verordnung solche vorsehen.

Bedeutet dies, dass z.B. für die Verarbeitung von Metallen auch ein Kleinbetrieb für seine Anlage zumindest ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen hat? Auch betrifft Pkt. 7.1 „Anlagen zur Behandlung und Verwertung tierischer und/oder pflanzlicher Rohstoffe zur Herstellung von Nahrungsmitteln“ ohne Schwellenwert jeden Dorfmetzger oder Bäcker, unter Pkt. 7.6 auch Konditorenbetriebe. Nahezu jede Autoreparaturwerkstatt ist ohne Angabe eines Schwellenwertes von Pkt. 11.5 „Lagerung von Eisenschrott, einschliesslich Schrottwagen“ betroffen.

Es ist sehr zielführend und für die heimische Wirtschaft unerlässlich, dass die einzelnen Projekttypen mit Schwellenwerten oder zumindest Kriterien für die Erforderung einer Vorprüfung und/oder UVP ergänzt werden.